

# Marktgemeindeamt Wildon

---

A-2018-1044-00022

29. GRS, TOP 14, 15.11.2023 / A-2023-1044-00236

## Kundmachung

### Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon hat in der **Sitzung am 15.11.2023** gemäß § 7 Stmk. Kanalabgabengesetz, LGBl. Nr. 71/1955, in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, nachstehende Kanalabgabenordnung erlassen:

#### § 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Wildon werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 45/1948, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und aufgrund des Stmk. Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

#### § 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016.

#### § 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die **Höhe des Einheitssatzes** gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **16,72 Euro**.
- (2) Dieser Festsetzung liegen **Gesamtbaukosten von 19.153.044,80 Euro** vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von 1.937.973,89 Euro gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine **Baukostensumme von 17.215.070,91 Euro** und eine **Gesamtlänge** des öffentlichen Kanals von **77.187 Meter** zugrunde.
- (3) Für **Hoffflächen**, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

#### § 4 Kanalbenutzungsgebühr

- (1) Die **jährliche Kanalbenutzungsgebühr** (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.
- (2) Die **Kanalbenutzungsgebühr** wird nach dem folgenden Schlüssel auf die anschlusspflichtigen Liegenschaften aufgeteilt und kumulativ verrechnet:

- a. nach **Nutzungseinheiten** (Grundgebühr)
  - b. nach **Einwohnergleichwerten** der im Haushalt lebenden Personen.
- (3) Als Grundlage der Berechnung nach Nutzungseinheiten (Grundgebühr) dient die Anzahl dieser, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. **Die Grundgebühr pro Nutzungseinheit und Jahr beträgt € 150,00.**
- (4) Unter **Nutzungseinheiten** sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2018, zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lager, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen.
- (5) Als **Grundlage der Berechnung** der Einwohnergleichwerte (§ 4 Abs. 2 b der Verordnung) dient die **Anzahl der Personen**, die auf einer Liegenschaft gemäß den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet sind.

Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach **Einwohnergleichwerten (EGW)**, pro Nutzungseinheiten berechnet, wobei folgende Ansätze einem EGW entsprechen:

**Eine Person: 1,00 EGW**

**Die Benützungsg Gebühr pro EGW und Jahr beträgt € 45,00.**

- (6) Die Zurechnung der **Personenanzahl** einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohnerinnen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.
- (7) Für die im Versorgungsbereich gelegenen **Ferienhäuser**, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 6 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (8) **Stichtag** für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich abgemeldet wird
- (9) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von **Betrieben, Ämtern, Bankstellen, Freiberuflern wie Architekten, Ärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Dienstleistungsbetrieben, Anstalten, Versicherungsmaklern, Vereinen und sonstigen Einrichtungen** erfolgt nach **Einwohnergleichwerten (EGW)**, wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:
- a. Beschäftigte (beschäftigungsäquivalente Berechnung), **1 Beschäftigter = 0,5 EGW**
  - b. Gaststätte/Buschenschank, pro Sitzplatz = 0,20 EGW
  - c. Beherbergungsbetrieb, pro Bett = 0,30 EGW
  - d. Veranstaltungsstätte, Saal, Fußballstadion: pro Sitzplatz = 0,05 EGW
  - e. Kindergarten, Schule, pro Kind = 0,10 EGW
  - f. Verein mit Vereinsheim, Feuerwehr, pro Mitglieder = 0,05 EGW
  - g. Fitnesscenter pro Trainingsplatz = 0,05 EGW

- h. Für geschlossene Betriebe bzw. Saisonbetriebe außerhalb der Saison wird 1,00 EGW zur Verrechnung gebracht.
- i. für **Industrie- bzw. Gewerbebetriebe**, welche eine über das normale Maß eines Haushaltes hinausgehende betriebliche Schmutzwasserfracht einbringen, wird auf Grund des Ergebnisses der jährlich durchzuführenden Belastungsmessungen des Abwasserverbandes Grazerfeld, dessen Mitglied die Marktgemeinde Wildon ist, der **Jahresmittelwert der betrieblichen Schmutzwasserfrachten** ermittelt. Dieser ermittelte Wert bildet ab dem darauffolgenden Vorschreibungsquartal die Verrechnungsbasis der Kanalbenützungsgebühr und wird mit der vom Gemeinderat festgesetzten **Kanalbenützungsgebühr** für Industrie- und Gewerbebetriebe **69,00 Euro** multipliziert.

Für **Betriebe**, die die öffentliche Kanalanlage nicht benutzen und **direkt** in die Kläranlage einleiten, gilt ein Multiplikationsfaktor von **49,00 Euro**.

- (10) **Stichtag** für die Ermittlung der Beschäftigten, Sitzplätze, Betten, Kinder, Mitglieder, Trainingsplätze bzw. EGW-Anzahl, ist der **31. Mai**. Leermeldungen und Änderungen müssen vom Betrieb bekannt gegeben werden und werden zum **1. Juli** schlagend. Sind keine Meldungen vorhanden wird die Anzahl geschätzt.

#### **§ 5 Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der **Eigentümer**, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit **verpflichtet**.
- (2) Der **Gebührenanspruch entsteht** ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben und sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

#### **§ 6 Wertsicherung des Gebührensatzes**

Der Gebührensatz ist **wertgesichert** und wird gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautebarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

#### **§ 7 Umsatzsteuer**

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer (USt) zugerechnet.

#### **§ 8 Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 11 des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016.

#### **§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung vom 12.09.2018 außer Kraft.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister

Christoph Grassmugg

Aushang Amtstafel Wildon  
Ausgehängt am 28.11.2023

Aushang bis 13.12.2023

Abgenommen am